



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(29.3.1960) Nr. 16 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 16

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 29. März 1960

Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten, dem die Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 11. März 1960 zugestimmt hat, mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nach § 1 des Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen) Verwarnungsgesetz) vom 9. September 1958 (Brem. Ges. Bl. S. 83) können unter den dort bestimmten Voraussetzungen bei Übertretungen gebührenpflichtige Verwarnungen von 1 DM bis 5 DM erteilt werden. Die gleiche Regelung ist in § 22 des Straßenverkehrsgesetzes für Verkehrsübertretungen getroffen worden. Ursprünglich betrug die Verwarnungsgebühr sowohl nach dem bremischen Recht als auch nach dem Bundesstraßenverkehrsrecht 2 DM. Die Neuregelung sollte es ermöglichen, den wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen und der Schwere der einzelnen Verstöße besser Rechnung zu tragen. Sie hat sich in der Praxis bewährt.

Der Höchstbetrag der Verwarnungsgebühr nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht beläuft sich dagegen noch auf 2 DM. Die rechtspolitische Entwicklung führt immer mehr zur Schaffung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen. Bei Neufassung oder Änderung gesetzlicher Normen werden Übertretungsvorschriften, soweit dieses rechtlich möglich ist, grundsätzlich auf Bußgeldvorschriften umgestellt, es sei denn, daß wegen des Unrechtsgehaltes der Zuwiderhandlungen eine Umwandlung in Vergehenvorschriften notwendig ist. Nach dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, den die Große Strafrechtskommission des Bundes zur Zeit vorbereitet, sollen die Übertretungen ganz abgeschafft werden. Es wird also künftig nur noch Verbrechen und Vergehen als strafbare Handlungen und daneben Ordnungswidrigkeiten geben. Schon jetzt läßt sich absehen, daß der größte Teil der Übertretungsvorschriften in Bußgeldandrohungen nach dem Ord-

nungswidrigkeitenrecht umzuwandeln ist. Mithin kann davon ausgegangen werden, daß Übertretungs- und Ordnungswidrigkeitstatbestände ihrem Unrechtsgehalt nach in der Regel gleich zu beurteilen sind. Es ist daher nicht vertretbar, die Höhe der Verwarnungsgebühren unterschiedlich zu regeln. Der Unterschied macht sich insbesondere dann nachteilig bemerkbar, wenn Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeitstatbestände umgewandelt werden. In Zuwiderhandlungsfällen, in denen entsprechend der Schwere der Verstöße bis zur Umstellung gebührenpflichtige Verwarnungen bis zu 5 DM erteilt werden können, dürfen nach der Umstellung nur noch Gebühren in Höhe von höchstens 2 DM erhoben werden. Um insoweit eine gleiche Behandlung zu erreichen, ist es notwendig, die Verwarnungsgebühr nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht in der gleichen Höhe wie nach § 1 des bremischen Verwarnungsgesetzes und § 22 des Straßenverkehrsgesetzes festzusetzen.

Dieser Forderung trägt der nachstehende Gesetzentwurf Rechnung. Da es sich um ein Landesgesetz handelt, erhöht sich damit nur die Verwarnungsgebühr für auf Landesrecht beruhende Ordnungswidrigkeiten. Es ist aber damit zu rechnen, daß auch der Höchstbetrag der Verwarnungsgebühr nach dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten auf 5 DM erhöht werden wird. Die vom Straßenverkehrssicherheitsausschuß des Bundes eingesetzte Kommission zur Umstellung von Verkehrsstraftatbeständen auf Ordnungswidrigkeiten hat bereits einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Die Verwirklichung dieses Vorschlages stellt eine wesentliche Voraussetzung zur Umstellung der Verkehrsstraftatbestände dar.

Eine dem nachstehenden Gesetzentwurf entsprechende Regelung ist in Hamburg, das ebenfalls ein eigenes Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten erlassen hat, bereits durch Gesetz vom 22. September 1958 eingeführt worden.

Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Nach § 2 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges. Bl. S. 71) wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Verwarnung

Die Gebühr für die Verwarnung (§ 8 des Bundesgesetzes) beträgt 1 bis 5 DM.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

